

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Aml. Anz. Nr. 45

FREITAG, DEN 11. JUNI

2010

## Inhalt:

	Seite		Seite
Eintragungen in die Denkmalliste .....	1005	Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg .....	1007
Erweiterung des Umschlagbahnhof Hamburg-Billwerder – Erörterungstermin – .....	1005	1. Änderung der Entschädigungsregelung .....	1012
Öffentliche Plandiskussion .....	1006	2. Änderung der Satzung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Nord .....	1013
Dritte Änderung der Satzung über das Studium an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH) .....	1006	4. Änderung der Satzung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Nord .....	1014

## BEKANNTMACHUNGEN

### Eintragungen in die Denkmalliste

Auf Grund von § 5 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973, zuletzt geändert am 27. November 2007, wird öffentlich bekannt gemacht:

In die Denkmalliste wurden eingetragen:

#### 1. Bernstorffstraße 68, 70

Bernstorffstraße 68, 1857 errichtetes Wohnhaus, und Bernstorffstraße 70, um 1870 errichtetes Wohnhaus, als Teile des Ensembles Bernstorffstraße 66–72, wie mit der Verordnung vom 16. April 2010 festgelegt –

Das maßgebliche Stück der Denkmalschutzkarte ist beim Staatsarchiv, eine weitere Ausfertigung beim Bezirksamt Hamburg-Mitte sowie eine Ausfertigung in der Denkmalliste hinterlegt.

Hinweis:

Bernstorffstraße 66 wurde bereits am 4. November 2008 unter dieser Nummer in die Denkmalliste eingetragen, Bernstorffstraße 72 am 26. Mai 2009.

Grundbuch von St. Pauli-Nord Blätter 1602, 1605,

Gemarkung St. Pauli-Nord Flurstücke 965, 966,

Denkmalliste-Nummer 1682;

#### 2. Braunschweiger Straße 7

1901 nach Plänen des Architekten F. Neugebauer errichtetes Eckwohnhaus als Einzeldenkmal und zugleich Teil des Ensembles Braunschweiger Straße 5, 7, Winterstraße 9 und 11 einschließlich Hinterhaus, 13, 15, 10–14 –

Grundbuch von Ottensen Blatt 8300,

Gemarkung Ottensen Flurstück 619,

Denkmalliste-Nummer 1821;

#### 3. Bremers Weg 5 a

Gebäudeteil eines ehemaligen Dreehuuses, wahrscheinlich aus der Mitte des 18. Jahrhunderts stammend –

Grundbuch von Blankenese Blatt 1451,

Gemarkung Blankenese Flurstück 485,

Denkmalliste-Nummer 1822.

Eintragungen in die Denkmalliste haben insbesondere nach § 8 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes die Wirkung, dass Kulturdenkmäler ohne Genehmigung des Denkmalschutzamtes weder ganz oder teilweise beseitigt, wiederhergestellt, erheblich ausgebessert, von ihrem Standort entfernt oder sonst verändert werden dürfen.

Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 8 ff. können, sofern sie nicht nach § 304 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen sind, nach § 28 des Denkmalschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 500 000,- Euro geahndet werden.

Hamburg, den 2. Juni 2010

**Die Behörde für Kultur, Sport und Medien**

Aml. Anz. S. 1005

### Erweiterung des Umschlagbahnhof Hamburg-Billwerder

– Erörterungstermin –

Der Umschlagbahnhof (Ubf) Hamburg-Billwerder wurde mit zwei Umschlagmodulen im Jahre 1993 in Betrieb genommen. Die Deutsche Bahn Netz AG beabsichtigt, den vorhandenen Mobilbereich südwestlich des Moduls 2 zu einem 3. Umschlagmodul auszubauen und neue Aufstellflächen für 120 Sattelaufleger zu errichten und hat für diese Maßnahme die Planfeststellung nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes beantragt.

Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 30. November 2009 bis zum 30. Dezember 2009 zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete am 13. Januar 2010. Es sind Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und von Naturschutzvereinen eingegangen. Einwendungen sind innerhalb der Frist nicht eingegangen.

Die Stellungnahmen werden am Dienstag, den 6. Juli 2010 ab 10.00 Uhr im Seminarraum I (Erdgeschoss) der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Eingang Stadthausbrücke 8 (S1- und S3-Station Stadthausbrücke, U3-Station Rödingsmarkt) mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange sowie den Naturschutzvereinen, die Stellung genommen haben, erörtert.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Erörterung ist nicht öffentlich, da es sich um eine mündliche Verhandlung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (keine allgemeine Informationsveranstaltung) handelt. Es werden allein die Inhalte der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen erörtert.

Durch die Teilnahme am Termin gegebenenfalls entstehende Kosten (Fahrtkosten usw.) können nicht erstattet werden.

Hamburg, den 31. Mai 2010

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

Amtl. Anz. S. 1005

## Öffentliche Plandiskussion

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt führt am Montag, dem 21. Juni 2010, um 18.30 Uhr im HafenCity InfoCenter im Kesselhaus, Am Sandtorkai 30, 20457 Hamburg, eine öffentliche Plandiskussion zu einer Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms für Flächen in der östlichen HafenCity sowie den Bebauungsplan-Entwurf HafenCity 10 für Flächen östlich der Shanghaiallee mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs durch.

Das Plangebiet des Bebauungsplan-Entwurfs HafenCity 10 wird wie folgt begrenzt: Über die Flurstücke 2084, 2083 (Brooktorhafen), 978 (Ericusbrücke) und 2074 (Ericusgraben), Ostgrenze des Flurstücks 2074, Nordgrenze des Flurstücks 961, über die Flurstücke 962, 2016 (Pfeilerbahn), 1634, 1636 (Versmannstraße), 1639, 1018, 2080 (Baakenhafen) und 1638, Südgrenze des Flurstücks 1021 (Versmannstraße), über die Flurstücke 1021, 2185, 2184, 2175, 2172 (Shanghaiallee), 2168, 2165 (Koreastraße) und 2162 der Gemarkung Altstadt-Süd.

Der Bebauungsplan HafenCity 10 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines gemischt genutzten Quartiers um den Lohsepark, die zentrale Parkanlage der HafenCity, schaffen. Im Plangebiet sollen insbesondere Wohnungen, Büros, ein Schulstandort, eine Gedenkstätte mit Dokumentationszentrum und der Lohsepark entstehen.

Im Flächennutzungsplan soll für Flächen östlich der Shanghaiallee bis zur Pfeilerbahn (Plangebiet des Bebauungsplans HafenCity 10) und darüber hinaus um den Baakenhafen bis zu den Elbbrücken im Stadtteil HafenCity insbesondere Hafen und Flächen für Bahnanlagen in gemischte Bauflächen, Wohnbauflächen und Grünflächen geändert werden. Das Landschaftsprogramm soll entsprechend geändert werden.

Anschauungsmaterial kann ab 18.00 Uhr am Veranstaltungstag und -ort eingesehen werden.

Auskünfte hierzu erteilt die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt unter den Rufnummern 040/4 28 40 - 88 44 oder - 80 10.

Hamburg, den 7. Juni 2010

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

Amtl. Anz. S. 1006

## Dritte Änderung der Satzung über das Studium an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH)

Vom 26. Mai 2010

Der Akademische Senat der TUHH hat am 26. Mai 2010 auf Grund von § 36 Absatz 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 346), in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515) gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG die dritte Änderung der Satzung über das Studium an der TUHH vom 27. Februar 2008 beschlossen.

### § 1

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Zugangsvoraussetzungen zum Studium  
für die postgradualen Studiengänge

Für den Zugang in die postgradualen Studiengänge nach § 56 HmbHG gelten die zwischen der TUHH und der NITTH Northern Institute of Technology Management Hamburg-Harburg gGmbH vereinbarten und in den zugehörigen Prüfungs- und Studienordnungen festgehaltenen Zulassungsvoraussetzungen bzw. Vergaberichtlinien.“

2. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Anteil von 7,5 vom Hundert der Studienanfängerplätze wird auf Antrag an Personen vergeben, für die die Nichtzulassung in dem im Hauptantrag genannten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Der Antrag ist nur für den Hauptantrag zulässig.“

3. § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Vergabe von Studienplätzen in den postgradualen Studiengängen nach § 56 HmbHG gelten die zwischen der TUHH und der NITTH Northern Institute of Technology Hamburg-Harburg gGmbH vereinbarten und in den zugehörigen Prüfungs- und Studienordnungen festgehaltenen Zulassungsvoraussetzungen bzw. Vergaberichtlinien.“

4. § 17 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die TUHH bestimmt Inhalt und Form des Zulassungsantrages und der Anträge nach Absatz 2; sie bestimmt auch Inhalt und Form der Unterlagen, die den Anträgen beizufügen sind. Die Bewerbung erfolgt in einem Online-Verfahren mit anschließender Zusendung von schriftlichen Unterlagen. Sämtlichen fremdsprachlichen Zeugnissen ist eine Übersetzung (deutsch, englisch oder französisch) eines vereidigten Übersetzers beizufügen.“

5. § 22 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Bewerberinnen und Bewerber werden auf Antrag durch die Immatrikulation als Studierende Mitglieder

der TUHH mit den daraus folgenden, im HmbHG, in der Grundordnung der TUHH und in der Satzung der Studierendenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten. Sie werden für einen Studiengang nach den §§ 52, 54 und 56 HmbHG immatrikuliert. Die Immatrikulation wird erst durch das Entrichten sämtlicher fälliger Beiträge und Gebühren wirksam. Die Mitgliedschaft endet durch die Exmatrikulation.

(2) Für einen weiteren Studiengang (Doppelstudium) können die Bewerberinnen und Bewerber in begründeten Ausnahmefällen immatrikuliert werden, auch wenn der weitere Studiengang an einer anderen Hochschule absolviert wird. Eine ordnungsgemäße Durchführung der beiden Studiengänge muss gewährleistet sein. Die Immatrikulation kann mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall versehen werden, dass eine ordnungsgemäße Durchführung des Studiums neben dem anderen Studiengang nicht oder nicht mehr gegeben ist. Ein Widerruf soll regelmäßig mit Wirkung für die Zukunft ausgesprochen werden.“

6. In § 22 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) In auslaufenden Studiengängen kann Studienbewerberinnen und Studienbewerbern die Immatrikulation versagt werden, wenn die Durchführung des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit gemäß Studienplan nicht möglich ist.“

7. § 25 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Immatrikulation kann schriftlich, durch persönliches Erscheinen oder das einer bevollmächtigten Vertretung vorgenommen werden. Abweichend hiervon kann in den auslandsorientierten Master-Studiengängen die Immatrikulation nur persönlich oder durch eine bevollmächtigte Vertretung vorgenommen werden. Sie ist auf dem von der TUHH vorgesehenen Formblatt zu beantragen. Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet, der TUHH alle geforderten Angaben zu machen und die notwendigen Unterlagen beizufügen. Fehlende oder unvollständige Angaben führen zur Versagung bzw. Rücknahme der Immatrikulation.“

8. § 28 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Falle eines Studiengangswechsels soll eine Studienberatung stattfinden. Genehmigungspflichtig ist ein Studiengangswechsel nach Beginn des dritten Semesters oder zum wiederholten Male. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Studierenden erhebliche Gründe darlegen, die den Studiengangswechsel rechtfertigen, die Zentrale Studienberatung die Durchführung eines Beratungsgesprächs bestätigt und die Studierenden gegebenenfalls einen Zulassungsbescheid für den gewählten neuen Studiengang besitzen.“

9. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

#### Austauschstudierende

Ausländische Studierende, die im Rahmen eines Austauschprogramms mit einer Partnerhochschule, der Europäischen Union bzw. mit einem Stipendium eines öffentlichen Stipendiengebers an der TUHH studieren wollen, ohne dass eine Abschlussprüfung beabsichtigt ist, können außerhalb des Vergabeverfahrens immatrikuliert werden. Über Ausnahmen entscheidet die TUHH. Die Höchstdauer dieser Immatrikulation beträgt zwei Semester. Austauschstudierende bleiben während dieser Zeit an der Heimathochschule eingeschrieben. Die Immatrikulation kann erst nach Abschluss eines Studienvertrages (learning agreement)

zwischen der TUHH und der Heimathochschule der oder des Studierenden erfolgen.“

10. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

#### Studienvorbereitungsemester für ausländische Studierende in den Bachelor-Studiengängen

Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Bildungsausländer/innen) können auf Antrag im Sommersemester für ein Studienvorbereitungsemester als Studierende immatrikuliert werden. Die §§ 6, 17 Absatz 5 und 24 dieser Satzung gelten entsprechend. Die Antragsfrist für das Studienvorbereitungsemester endet am 15. Januar. Aus der Immatrikulation leitet sich kein Anspruch auf einen Studienplatz in einem Studiengang nach den §§ 52 und 54 HmbHG ab. Es besteht kein Prüfungsanspruch in den Studiengängen der TUHH. Es sind Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau der Zentralen Mittelstufenprüfung (ZMP) nachzuweisen. Weitergehende Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.“

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 26. Mai 2010

**Technische Universität Hamburg-Harburg**

Amtl. Anz. S. 1006

## Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg

Vom 30. November 2001

(Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 9, Art. 91, S. 100 i. V. m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, jeweils vom 15. September 2001), geändert am 30. April 2003 (Erzbistum Hamburg, Kirchliches Amtsblatt, Bd. 9, Nr. 6, Art. 64, S. 85, v. 15. Mai 2003) sowie am 28. Februar 2006 (Erzbistum Hamburg, Kirchliches Amtsblatt, Bd. 12, Nr. 3, Art. 27, S. 25 f., v. 15. März 2006), zuletzt geändert am 26. Februar 2010 (Erzbistum Hamburg, Kirchliches Amtsblatt, Bd. 16, Nr. 3, Art. 30, S. 34, v. 15. März 2010).

### Inhaltsübersicht

#### I. Kirchengemeinden

- § 1 – Aufgaben des Kirchenvorstandes; Vermögen
- § 2 – Zusammensetzung des Kirchenvorstandes; Ausschüsse
- § 3 – Anzahl der zu wählenden Mitglieder
- § 4 – Amtszeit
- § 5 – Ersatzmitglieder; Gebietsveränderungen
- § 6 – Wahlgrundsätze; Wahlberechtigung
- § 7 – Wählbarkeit
- § 8 – Annahme und Niederlegung des Amtes; Amtspflichten
- § 9 – Verlust des Amtes; Entlassung
- § 10 – Einberufung des Kirchenvorstandes
- § 11 – Bekanntmachung; Öffentlichkeit
- § 12 – Beschlussfassung; Beschlussfähigkeit
- § 13 – Befangenheit
- § 14 – Sitzungsbuch

§ 15 – Zuständigkeit; Eilentscheidungen;  
Geschäfte der laufenden Verwaltung

§ 16 – Genehmigungsvorbehalte

§ 17 – Aufsichtsrechte des Erzbischöflichen  
Generalvikariates

§ 18 – Auflösung

§ 19 – Geschäftsanweisung; Wahlordnung;  
Gebührenordnung

## II. Kirchengemeindeverbände

§ 20 – Errichtung; Erweiterung

§ 21 – Ausscheiden; Auflösung

§ 22 – Aufgaben; Verbandsvertretung

§ 23 – Entsprechende Anwendung der Vorschriften  
auf Kirchengemeindeverbände

## III. Andere kirchliche Rechtsträger

§ 24 – Erzbistum; Erzbischöflicher Stuhl;  
sonstige kirchliche Rechtsträger

### I. Kirchengemeinden

#### § 1

#### Aufgaben des Kirchenvorstandes; Vermögen

(1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde. Er verwaltet deren Vermögen mit Ausnahme des Treugutes der Kirchengemeinde.

(2) Insbesondere hat der Kirchenvorstand

1. die jährliche Planungsrechnung/Haushaltsplan festzustellen und für die Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich auszulegen,
2. die Jahresrechnung zu prüfen und festzustellen,
3. das Vermögensverzeichnis zu führen,
4. den Rendanten zu wählen.

(3) Das Vermögen der Kirchengemeinde umfasst auch die unter Verwaltung kirchlicher Organe stehenden Anstalten, Stiftungen und sonstigen kirchlichen Vermögensstücke, soweit nicht eine kirchenaufsichtlich genehmigte abweichende Regelung über deren Verwaltung und Vertretung besteht.

(4) Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat informieren sich regelmäßig wechselseitig über ihre Arbeit und arbeiten eng zusammen.

#### § 2

#### Zusammensetzung des Kirchenvorstandes; Ausschüsse

(1) Dem Kirchenvorstand gehören an:

1. der Pfarrer oder der vom Erzbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche,
2. ein weiterer vom Erzbischof durch allgemeine Anordnung bestimmter, in der Kirchengemeinde eingesetzter Geistlicher,
3. die gewählten Mitglieder,
4. ein zum Kirchenvorstand wählbares Mitglied des bestehenden Pfarrgemeinderates, das von diesem bestimmt wird.

(2) Die in der Kirchengemeinde eingesetzten Pastoralreferenten und Gemeindeferenten können zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes hinzugezogen werden. Gleiches gilt für den Rendanten, der nicht dem Kirchenvorstand angehört. § 13 gilt entsprechend. Im Einzelfall kann der

Erzbischof anordnen, dass Pastoralreferenten und Gemeindeferenten dem Kirchenvorstand angehören.

(3) Der Pfarrer oder der vom Erzbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche ist Vorsitzender des Kirchenvorstandes, es sei denn, der Erzbischof bestimmt einen anderen Vorsitzenden, der damit auch dem Kirchenvorstand angehört. Die Amtsdauer des anderen Vorsitzenden ist bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Kirchenvorstandswahl, stets jedoch bis zum Ausscheiden des Pfarrers oder des vom Erzbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragten Geistlichen aus dem Amt befristet. Der Erzbischof kann den von ihm bestimmten anderen Vorsitzenden abberufen.

(4) Nach jeder Wahl wählt der Kirchenvorstand aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Entsprechendes gilt bei vorzeitigem Ausscheiden des stellvertretenden Vorsitzenden. Ist der stellvertretende Vorsitzende nur vorübergehend verhindert, wird der Vorsitzende durch das älteste gewählte Mitglied des Kirchenvorstandes vertreten.

(5) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der nach § 15 Absatz 4 Beauftragte können nicht gleichzeitig Rendant der Kirchengemeinde sein.

(6) Der Kirchenvorstand kann Ausschüsse bilden.

#### § 3

#### Anzahl der zu wählenden Mitglieder

(1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt in einer Kirchengemeinde mit bis zu

1.500 Gemeindemitgliedern 5 bis 7,

3.000 Gemeindemitgliedern 7 bis 10,

6.000 Gemeindemitgliedern 8 bis 12,

9.000 Gemeindemitgliedern 10 bis 12,

in einer Kirchengemeinde mit mehr als 9.000 Gemeindemitgliedern 10 bis 14.

Die zuständige Wahlkommission legt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder rechtzeitig vor der Aufstellung einer vorläufigen Kandidatenliste mit Wirkung für die nächste Amtsperiode fest.

(2) Bei der Errichtung, Aufhebung oder Veränderung von Kirchengemeinden kann aus pastoralen Gründen das Erzbischöfliche Generalvikariat für Gebietsteile, die eine Kirchengemeinde bildeten, eine bestimmte und garantierte Anzahl von Mitgliedern (Mitgliederkontingent) für den zu wählenden Kirchenvorstand auf Antrag der Kirchengemeinde festsetzen.

(3) Für die Anzahl der zu wählenden Mitglieder ist die Zahl der Gemeindemitglieder in der Kirchengemeinde maßgebend, die durch das Erzbischöfliche Generalvikariat aufgrund der letzten Ermittlung des Gesamtbestandes festgestellt worden ist. Eine Veränderung der Zahl der Gemeindemitglieder innerhalb der Wahlperiode hat keinen Einfluss auf die Anzahl der gewählten Mitglieder.

(4) Das Nähere wird in der Wahlordnung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (KVWahlO) bestimmt.

#### § 4

#### Amtszeit

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl. Der Erzbischof kann die Amtszeit der Mitglieder des

Kirchenvorstandes um bis zu zwei Jahre verkürzen oder verlängern.

### § 5

#### Ersatzmitglieder; Gebietsveränderungen

(1) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft außer der Zeit, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl auf. Im Falle der Festsetzung eines Mitgliederkontingents gemäß § 3 Abs. 2 erfolgt das Nachrücken innerhalb des Mitgliederkontingents, sofern insoweit Ersatzmitglieder noch vorhanden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchenvorstand die notwendige Zahl der Ersatzmitglieder aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde.

(3) Bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinde innerhalb der Wahlperiode kann der Erzbischof den Kirchenvorstand auflösen und Neuwahlen anordnen. Werden Kirchengemeinden zusammengelegt, so ordnet der Erzbischof die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes für die verbleibende Amtszeit.

### § 6

#### Wahlgrundsätze; Wahlberechtigung

(1) Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die Wählerliste erforderlich.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.

(3) Nicht wahlberechtigt ist, wer

1. nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat,
2. gemäß kirchenbehördlicher Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen ist.

(4) Das Wahlrecht ruht für Personen,

1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in den §§ 1896 Absatz 4, 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
2. die aufgrund gerichtlicher Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

### § 7

#### Wählbarkeit

(1) Wählbar ist, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und katholisch ist. Die zu Wählenden sollen in aller Regel ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.

(2) Nicht wählbar sind:

1. Geistliche und Ordensangehörige,
2. Arbeitnehmer der Kirchengemeinde und in der Kirchengemeinde tätige pastorale Mitarbeiter,
3. Mitarbeiter des Erzbischöflichen Generalvikariates,
4. vom Erzbischöflichen Generalvikariat entlassene Mitglieder des Kirchenvorstandes, denen gemäß § 9 Absatz 2 die Wählbarkeit entzogen wurde,
5. Strafgefangene.

### § 8

#### Annahme und Niederlegung des Amtes; Amtspflichten

(1) Das Amt des Kirchenvorstandsmitgliedes ist ein Ehrenamt.

(2) Die Wahl bedarf der Annahme. Wer die Wahl angenommen hat, kann sein Amt nur aus wichtigem Grunde vorzeitig niederlegen. Die Erklärung kann nur außerhalb einer Sitzung des Kirchenvorstandes gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich abgegeben werden.

(3) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, dass die Kirchengemeinde keinen Schaden leidet.

(4) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Amtsverschwiegenheit, auch nach ihrem Ausscheiden, verpflichtet.

(5) Wer gegen die sich aus den Absätzen 3 und 4 ergebenden Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt, haftet der Kirchengemeinde für den dadurch entstandenen Schaden.

### § 9

#### Verlust des Amtes; Entlassung

(1) Ein Kirchenvorstandsmitglied verliert sein Amt, wenn es nicht mehr wählbar ist, wenn die Wahl für ungültig erklärt wird, wenn das Wahlergebnis nachträglich berichtigt wird oder wenn das Mitglied gegenüber dem Vorsitzenden die Niederlegung des Amtes als Kirchenvorstandsmitglied erklärt.

(2) Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann ein Kirchenvorstandsmitglied, das gegen seine Amtspflichten oder in Wort, Schrift oder Bild oder in seiner Lebensführung gegen die Grundsätze der katholischen Kirche in grober Weise verstoßen hat, durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid entlassen, nachdem es den Betroffenen und den Kirchenvorstand gehört hat; zugleich kann ihm die Wählbarkeit entzogen werden.

### § 10

#### Einberufung des Kirchenvorstandes

(1) Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand stets ein, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Der Vorsitzende hat den Kirchenvorstand einzuberufen, sofern ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes oder das Erzbischöfliche Generalvikariat es verlangen. Wenn der Vorsitzende dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entspricht, kann das Erzbischöfliche Generalvikariat die Einberufung vornehmen und die Sitzung durch einen Beauftragten leiten lassen.

### § 11

#### Bekanntmachung; Öffentlichkeit

(1) Der Sitzungstermin ist nebst Tagesordnung in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens sieben Tage vor der Sitzung einzuladen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen, es sei denn, der Kirchenvorstand hat durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder für eine einzelne Sitzung eine andere Einladungsform beschlossen.

(2) In dringenden Fällen kann ohne Beachtung der in Absatz 1 vorgeschriebenen Form und Frist eingeladen wer-

den. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend ist und die Dringlichkeit durch Beschluss festgestellt wird.

(3) Die Sitzungen sind für die Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich. Nicht-öffentlich sind zu behandeln:

1. Personalangelegenheiten,
2. sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache entsprechend vertraulich zu behandeln sind; hierüber entscheidet der Kirchenvorstand.

Darüber hinaus kann das Erzbischöfliche Generalvikariat bestimmen, dass einzelne Angelegenheiten nicht-öffentlich behandelt werden.

(4) Beabsichtigen Kirchenvorstände, in bestimmten Angelegenheiten der Vermögensverwaltung zusammenzuarbeiten, können die Kirchenvorstände diese Angelegenheiten in gemeinsamen Sitzungen beraten. Absatz 3 gilt entsprechend.

### § 12

#### Beschlussfassung; Beschlussfähigkeit

(1) In Angelegenheiten der Verwaltung und Vertretung bedarf es außer bei Geschäften der laufenden Verwaltung (§ 15 Absatz 3) der Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand; dies gilt insbesondere für Willenserklärungen, die gemäß § 16 der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates bedürfen.

(2) Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einberufen und ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Beschlussfassung nicht vom Erscheinen der Mehrheit der Mitglieder abhängt.

(3) Beschlüsse können nur mit Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst werden, es sei denn, es ist Einstimmigkeit vorgeschrieben. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmgleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

### § 13

#### Befangenheit

(1) Mitglieder dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, wenn sie selbst, der Ehegatte, ein Elternteil, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen Vorteil oder Nachteil erlangen können oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist (Befangenheit). Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet der Kirchenvorstand unter Ausschluss des Betroffenen; dieser ist vorher zu hören.

(2) Beschlüsse, die unter Verletzung des Absatz 1 gefasst worden sind, sind unwirksam, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für das Ergebnis der Beschlussfassung entscheidend gewesen sein kann.

### § 14

#### Sitzungsbuch

In das Sitzungsbuch sind während der Sitzung unter Angabe des Tages und der Anwesenden ausschließlich Beschlüsse einzutragen. Die Eintragungen werden in derselben Sitzung vorgelesen und von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels des Kirchenvorstandes unterschrieben.

### § 15

#### Zuständigkeit; Eilentscheidungen; Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Willenserklärungen des Kirchenvorstandes sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels des Kirchenvorstandes abgegeben werden. Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses des Kirchenvorstandes festgestellt.

(2) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Kirchenvorstandes nicht eingeholt werden kann, ordnet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit einem anderen Kirchenvorstandsmitglied die notwendigen Maßnahmen an. Der Vorsitzende hat in der nächsten Sitzung dem Kirchenvorstand zu berichten. § 16 bleibt unberührt.

(3) Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes unter Befreiung von der Vorschrift des Absatzes 1. Im Einzelfall kann er die Entscheidung des Kirchenvorstandes herbeiführen; der Kirchenvorstand kann sich die Entscheidung vorbehalten.

(4) Auf Antrag des Vorsitzenden kann der Kirchenvorstand beschließen, ein Kirchenvorstandsmitglied, insbesondere den stellvertretenden Vorsitzenden mit der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung zu beauftragen. Die Beauftragung hat den Umfang der Aufgaben festzulegen und bedarf der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates. Der Kirchenvorstand kann die Beauftragung widerrufen.

### § 16

#### Genehmigungsvorbehalte

(1) Willenserklärungen des Kirchenvorstandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates bei

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
2. Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken;
3. Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten;
4. Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates bei einem Wert von mehr als 2.500,- €, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
5. Erteilung von Gattungsvollmachten;
6. Rechtsgeschäften über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie der Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
7. Schenkungen mit Ausnahme von Anstandsschenkungen, Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen sowie Abschluss von Erbverträgen;
8. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Garantierklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;

9. Begründung, Änderung und Aufhebung von kirchlichen Beamtenverhältnissen;
10. Einstellung und Festsetzung der Vergütung von Mitarbeitern;
11. gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen;
12. Versicherungsverträgen, ausgenommen Pflichtversicherungsverträge;
13. Gestellungsverträgen, Beauftragung von Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträgen über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträgen mit bildenden Künstlern;
14. Gesellschaftsverträgen, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Vereins- und Verbandsmitgliedschaften und Beteiligungsverträgen jeder Art;
15. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, insbesondere Friedhöfen, und bei der vertraglichen oder satzungrechtlichen Regelung ihrer Nutzung einschließlich der Gebührenordnungen;
16. Begründung und Änderung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Erschließungsverträgen und Stellplatzablösungsvereinbarungen;
17. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen;
18. Abtretung von Forderungen, Schuldverlass, Schuldversprechen, Schuldanerkennnis, Begründung sonstiger Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen;
19. Kauf- und Tauschverträgen über Gegenstände im Wert von mehr als 15.000,- €;
20. Werkverträgen mit Ausnahme der unter Nr. 13 genannten Verträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,- €;
21. Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträgen mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,- € mit Ausnahme der unter Nr. 13 genannten Verträge;
22. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 15.000,- € übersteigt.

(2) Für den Bereich der Krankenhäuser und Kinder-, Alten- und Altenpflegeheime in Trägerschaft von Kirchengemeinden bedürfen Willenserklärungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates

unabhängig vom Gegenstandswert bei allen Rechtsgeschäften und Rechtsakten, die genannt sind unter Absatz 1 Nummer 1-6; 7 mit Ausnahme der Schenkungen; 8 mit Ausnahme der Gewährung von Darlehen; 9, 11, 13, 14, 16 und 17;

bei Einstellung und Festsetzung der Vergütung von Mitarbeitern in leitender Stellung wie Chefarzte, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern;

bei Oberarzt- und Belegarztverträgen;

ab einem Gegenstandswert von 150.000,- € bei allen Rechtsgeschäften und Rechtsakten, die genannt sind unter Absatz 1 Nummer 12, 18-21 sowie bei der Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten

sowie bei der Belastung von Wertpapieren sowie bei Schenkungen;

bei Miet- und Pachtverträgen, deren Miet- oder Pachtzins jährlich 150.000,- € übersteigt.

### § 17

#### **Aufsichtsrechte des Erzbischöflichen Generalvikariates**

(1) Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann jederzeit in die Vermögensverwaltung Einsicht nehmen und rechtswidrige oder nicht sachgerechte Beschlüsse und andere Maßnahmen beanstanden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen rückgängig gemacht werden.

(2) Behebt der Kirchenvorstand eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllt er ihm rechtlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Erzbischöfliche Generalvikariat anordnen, dass der Kirchenvorstand innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst, insbesondere zu einer Beratung zusammentritt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Generalvikar durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid die beanstandeten Maßnahmen des Kirchenvorstandes aufheben und die Angelegenheit selbst regeln. Bei dringend erforderlichen Maßnahmen kann das Erzbischöfliche Generalvikariat unmittelbar anstelle des Kirchenvorstandes handeln.

### § 18

#### **Auflösung**

(1) Hat der Kirchenvorstand seine Pflichten wiederholt oder in grober Weise verletzt, kann ihn der Erzbischof auflösen. Mit der Auflösung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet.

(2) Ist der Kirchenvorstand aufgelöst, in seiner Gesamtheit zurückgetreten oder ist eine Wahl der Mitglieder nicht zustande gekommen, kann der Erzbischof einen Verwalter oder einen Verwaltungsrat bestellen; dieser hat die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes.

### § 19

#### **Geschäftsweisung; Wahlordnung; Gebührenordnung**

(1) Der Erzbischof erlässt die Wahlordnung und die Geschäftsweisung. Er kann Gebührenordnungen erlassen sowie die Kirchengemeinden ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.

(2) Die Wahlordnung, die Geschäftsweisung und die Gebührenordnungen werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(3) Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

## **II. Kirchengemeindeverbände**

### § 20

#### **Errichtung; Erweiterung**

(1) Kirchengemeinden können durch den Erzbischof zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen werden.

(2) Der Verband kann um andere Gemeinden erweitert werden.

(3) Die Errichtung oder Erweiterung eines Kirchengemeindeverbandes erfolgt nach Anhörung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden.

## § 21

**Ausscheiden; Auflösung**

Der Erzbischof kann das Ausscheiden einer Kirchengemeinde nach Anhörung der Kirchenvorstände aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen. Dasselbe gilt für die Auflösung eines Kirchengemeindeverbandes.

## § 22

**Aufgaben; Verbandsvertretung**

(1) Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die Wahrnehmung und Förderung gemeinsamer kirchlicher Zwecke. Dem Verband können vom Erzbischof weitere kirchliche Aufgaben übertragen werden.

(2) Der Umfang der Aufgaben und der Rechte und Pflichten des Verbandes werden jeweils durch erzbischöfliche Satzung bestimmt.

(3) Der Kirchengemeindeverband wird von der Verbandsvertretung verwaltet und vertreten.

(4) Die Gesamtzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Verbandsvertretung bestimmt der Erzbischof durch Satzung. Sie besteht in überwiegender Zahl aus gewählten Mitgliedern der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden. Für die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung gilt § 7 Absatz 2 Nr. 2-5 entsprechend. Das Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand hat das Ausscheiden aus der Verbandsvertretung zur Folge. Soweit der Kirchengemeindeverband nach seiner Satzung anstelle der Kirchenvorstände die Vermögensverwaltung und Vertretung der in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden wahrnimmt, erfolgt die Wahl der Mitglieder der Verbandsvertretung nach der Wahlordnung für Kirchenvorstände.

(5) Der Vorsitzende des Verbandes wird vom Erzbischof ernannt. Im Übrigen gelten § 2 Absätze 4 und 5 entsprechend.

## § 23

**Entsprechende Anwendung der Vorschriften auf Kirchengemeindeverbände**

Die §§ 1, 2 Absatz 5 und Absatz 6, 8, 10-19 finden auf die Kirchengemeindeverbände entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 20-22 etwas anderes ergibt oder der Erzbischof im Einzelfall Abweichungen bestimmt.

**III. Andere kirchliche Rechtsträger**

## § 24

**Erzbistum; Erzbischöflicher Stuhl; sonstige kirchliche Rechtsträger**

(2) Das Erzbistum und der Erzbischöfliche Stuhl werden durch den Erzbischof oder den Generalvikar, während der Sedisvakanz durch den nach kirchlichem Recht bestimmten Bevollmächtigten (Diözesanadministrator) vertreten.

(2) Die Vertretung sonstiger kirchlicher Rechtsträger richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikularen Kirchenrechts oder nach den für sie geltenden besonderen Satzungen.

L.S.

**Dr. Werner Thissen**  
**Erzbischof von Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1007

**1. Änderung der Entschädigungsregelung**

Die Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Verwaltungsrates des MDK Nord (Anlage zur Satzung des MDK Nord) vom 09.05.2005 erhält aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des MDK Nord vom 23.11.2009 folgende Neufassung:

**Entschädigungsregelung für die Vertreter im Verwaltungsrat des MDK Nord**

Aufgrund von § 41 Abs. 1 SGB IV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Satzung des MDK Nord wird folgende Regelung getroffen:

## § 1

**Ersatz von baren Auslagen**

Zum Ersatz ihrer baren Auslagen erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates ein Tagegeld. Die Höhe des Tagesgeldes richtet sich nach § 6 Bundesreisekostengesetz (BRKG) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Es beträgt zur Zeit bei einer Abwesenheit von

– 24 Stunden und mehr	24,00 €
– weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden	12,00 €
– weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden	6,00 €

Ein Tagesgeld wird nicht gezahlt, wenn die Abwesenheit 8 Stunden nicht übersteigt.

Die Höhe des Tagesgeldes ändert sich bei einer Änderung von § 6 BRKG in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG, ohne dass diese Regelung selbst erneut geändert werden müsste.

## § 2

**Übernachtungsgeld**

Für die Gewährung von Übernachtungsgeld gilt § 7 BRKG entsprechend.

## § 3

**Fahrtkosten**

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet.

## 1. Kilometergeld

Die Nutzungskosten eines Kraftwagens werden durch eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 BRKG abgegolten (z. Z. 0,30 EUR/km).

## 2. Flugkosten

Hin- und Rückflugkarte.

Bei Flügen sollen grundsätzlich die Kosten für die Benutzung der niedrigsten Flugklasse als erforderliche Aufwendungen angesehen werden.

## 3. Bahnkarten

- Fahrscheine bis zur Höhe der Kosten der 1. Klasse
- Aufpreise und Zuschläge für Züge
- Reservierungsentgelte
- Bettkarten oder Liegeplatzzuschläge.

## 4. Kosten für Fahrten vom und zum Bahnhof bzw. Flugplatz sowie sonstige Kosten

- öffentliche Nahverkehrsmittel
- Zubringer zum Flugplatz

- c) Taxi
- d) Gepäckkosten – Gepäckaufbewahrung
- e) Post- und Telekommunikationskosten
- f) Parkplatz und Garagenkosten
- g) sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Reise entstanden sind.

## § 4

## Auslagen der Vorsitzenden

Der Vorsitzende und der alternierende Vorsitzende erhalten als pauschale Erstattung ihrer baren Auslagen für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen einen Betrag von 64,00 € monatlich (§ 279 Abs. 6 SGB V in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

Durch diese Zahlung sind Reisekostenentschädigungen gemäß §§ 2 und 3 nicht abgegolten.

## § 5

## Pauschalbetrag für Zeitaufwand

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich der Vorbereitungen einen Pauschalbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 62,00 €. Die Sitzungsdauer wird dabei nicht berücksichtigt. Dieser Betrag wird auch dann nur einmal gezahlt, wenn mehrere Sitzungen an einem Tag stattfinden.

## § 6

## Entschädigung für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen

Der Vorsitzende und der alternierende Vorsitzende des Verwaltungsrates erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben außerhalb von Sitzungen für Zeitaufwand sowie zur Abgeltung besonderer Kosten aus ihrer Amtsführung, die nicht nach den vorstehenden Bestimmungen zu entschädigen sind, einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe des achtfachen des Betrages gemäß § 5, also in Höhe von 496,00 €.

## § 7

## Erstattung von Verdienstausschlag

Die Vertreter im Verwaltungsrat erhalten ihren Verdienstausschlag ersetzt. Die Höhe des Anspruches ergibt sich aus § 279 Abs. 6 SGB V in Verbindung mit § 41 Abs. 2 SGB IV.

## § 8

## Entschädigung für Mitglieder von Ausschüssen des Verwaltungsrates

Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen werden Entschädigungen in Höhe derjenigen Beträge gewährt, die für die Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen gewährt werden.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an einer von ihnen geleiteten Ausschusssitzung einen Pauschalbetrag in doppelter Höhe des Pauschalbetrages für Zeitaufwand gemäß § 5.

## § 9

## Entschädigung für sonstige Tätigkeiten

Die vorstehenden Entschädigungsregelungen gelten entsprechend, wenn Mitglieder des Verwaltungsrates außerhalb von Sitzungen im Auftrage des Verwaltungsrates an Gremiensitzungen der MDK-Gemeinschaft teilnehmen.

Die Neufassung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung vom 9. Mai 2005.

Hamburg, 23. November 2009

**Dietmar Katzer**

**Vorsitzender des Verwaltungsrates  
des MDK Nord**

Amtl. Anz. S. 1012

## 2. Änderung der Satzung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Nord

Die Satzung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Nord vom 9. Mai 2005 in der Fassung der 1. Änderung der Satzung vom 7. September 2007 ist aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates des MDK Nord vom 17. September 2008 wie folgt geändert worden:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

## § 3

## Mitglieder

Mitglieder des MDK Nord sind:

AOK Rheinland/Hamburg

AOK Schleswig-Holstein – Die Gesundheitskasse

BKK Landesverband NORD

die Ersatzkassen

IKK Landesverband Nord

Innungskrankenkasse Hamburg

Krankenkasse für den Gartenbau

Landwirtschaftliche Krankenkasse Schleswig-Holstein und Hamburg

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2008 in Kraft.

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

## § 6

## Verwaltungsrat

(...)

(2) In der ersten Amtsperiode des MDK Nord entsenden die Mitglieder Vertreter in folgender Anzahl:

AOK Rheinland/Hamburg	2
AOK Schleswig-Holstein – Die Gesundheitskasse	2
BKK Landesverband NORD	3
die Ersatzkassen	6
IKK Landesverband Nord	1
Innungskrankenkasse Hamburg	1
Krankenkasse für den Gartenbau	1
Landwirtschaftliche Krankenkasse Schleswig-Holstein und Hamburg	1

(...)

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2008 in Kraft.

Hamburg, 17. September 2008

**Karl-Heinz Rüter**

**Vorsitzender des Verwaltungsrates  
des MDK Nord**

Amtl. Anz. S. 1013

#### 4. Änderung der Satzung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Nord

Die Satzung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Nord vom 9. Mai 2005 in der Fassung der 3. Änderung der Satzung vom 23. Dezember 2009 ist aufgrund von Beschlüssen des Verwaltungsrates des MDK Nord vom 23. März 2010 wie folgt geändert worden:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3  
Mitglieder

Mitglieder des MDK Nord sind:

AOK Rheinland/Hamburg  
AOK Schleswig-Holstein – Die Gesundheitskasse  
BKK Landesverband NORD  
die Ersatzkassen  
IKK classic  
IKK Landesverband Nord  
Krankenkasse für den Gartenbau  
Landwirtschaftliche Krankenkasse Schleswig-Holstein und Hamburg

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

§ 6  
Verwaltungsrat

(...)

(2) In der ersten Amtsperiode des MDK Nord entsenden die Mitglieder Vertreter in folgender Anzahl:

AOK Rheinland/Hamburg	2
AOK Schleswig-Holstein – Die Gesundheitskasse	2
BKK Landesverband NORD	3
die Ersatzkassen	6
IKK classic	1
IKK Landesverband Nord	1
Krankenkasse für den Gartenbau	1
Landwirtschaftliche Krankenkasse Schleswig-Holstein und Hamburg	1

(...)

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

3. § 16 wird wie folgt gefasst:

§ 16

Bekanntmachungen

Die Satzung, Satzungsänderungen und sonstiges autonomes Recht werden durch datierten und befristeten Aushang in den Geschäftsräumen sowie auf der Internet-Homepage des MDK Nord veröffentlicht. Über weitere Bekanntmachungen, deren Art und Umfang, entscheidet der Verwaltungsrat.

Die Änderung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hamburg, 23. März 2010

**Karl-Heinz Rüter**

**Vorsitzender des Verwaltungsrates  
des MDK Nord**

Amtl. Anz. S. 1014

## ANZEIGENTEIL

### Behördliche Mitteilungen

- a) Freie und Hansestadt Hamburg,  
Behörde für Wissenschaft und Forschung,  
vertreten durch die  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
ABH 57, Hochschulbau – HSB,  
Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss, 22083 Hamburg,  
Telefax: 040 / 4 28 63 - 53 31
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Ausführung von Bauleistungen
- d) Ort der Ausführung:  
Universität Hamburg/Neubau Biozentrum  
Ohnhorststraße 18, 22609 Hamburg  
**Gebäudeautomation**
- e) Vergabenummer: **ÖA – BSU/HSB – 396/09**  
Neubau im Rahmen des Konjunkturprogramms für das Biozentrum der Universität Hamburg in Klein Flottbek, Botanischer Garten, Ohnhorststraße 18, 22609 Hamburg. Der Institutsneubau besteht aus einem 13,50 m breiten und 66,50 m langen Riegel, der im Erd-

und Untergeschoss an das Bestandsgebäude anschließt. Bei 5 Geschossen und einem flachgeneigten Satteldach weist der Baukörper eine Firsthöhe von 19,50 m und eine Traufhöhe von 18,40 m auf. An den Längsseiten des Riegels schieben sich unterschiedlich große Kuben heraus, die wie auch das Gesamtgebäude verschiedene Funktionen wie Büros, Labore, Hörsaal und Kursräume aufnehmen. Das Gebäude hat Lüftungsanlagen, eine unterhalb des Hörsaals und eine in der Dachzentrale. Versorgungsanschlüsse für Trinkwasser, Heizung/Kälte, Starkstrom, Daten und Telefon erfolgen aus den Zentralen des angrenzenden Altbaus.

Installation einer kompletten Gebäudeautomation für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung einschließlich Regelung, Schaltschränke, ELT-Installation und Leitwarte.

Aufbau als digitale Regelung (DDC) an zwei Informationsschwerpunkten mit insgesamt 420 physikalischen und 100 kommunikativen Datenpunkten.

Übertragungsprotokoll für Automations- und Managementbus als natives BACnet über Ethernet.

- Leistungen in einem bestehenden Fremdsystem (Fa. PTE Energiemanagement) zur Aufschaltung von Verbrauchszählern.
- f) Aufteilung in Lose: Nein
- g) Erbringung von Planungsleistungen: Nein
- h) Ausführungsfrist:  
Beginn: März 2011  
Ende: September 2011
- i) Anforderung der Verdingungsunterlagen:  
siehe unter Buchstabe a), Telefax: 040 / 4 28 63 - 53 31  
Verkauf und Einsichtnahme:  
vom 10. Juni 2010 bis 30. Juni 2010, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- j) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen:  
Höhe des Kostenbeitrages: 28,- Euro  
Erstattung: Nein  
Zahlungsweise: nur per Überweisung  
Empfänger: BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB –  
Geldinstitut: Bundesbank (BLZ 200 000 00), Kontonummer: 200015 60, Verwendungszweck: Schlüsselnummer: 60507, Referenz: 4040600000004 (ÖA – 396/09)  
Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn eine schriftliche Anforderung beim Auftraggeber bei der unter Buchstabe a) genannten Anschrift und ein Nachweis über die Einzahlung vorliegt.  
Bei der Einzahlung ist die Angabe der Schlüsselnummer zwingend erforderlich.
- k) Ende der Angebotsfrist: 14. Juli 2010, 10.00 Uhr
- l) Angebote sind zu richten an:  
Anschrift siehe grüner Anschriftenzettel
- m) Das Angebot ist abzufassen in: Deutsch
- n) Bei der Öffnung der Angebote dürfen anwesend sein:  
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) Angebotseröffnung: 14. Juli 2010, 10.00 Uhr, Anschrift siehe grüner Anschriftenzettel
- p) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- q) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen
- r) Geforderte Eignungsnachweise:
- Angaben der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß VOB/A § 8 Nummer 3 (1) Buchstaben a) bis f).
  - Gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG; ausländische Unternehmen haben eine gleichwertige Bescheinigung vorzulegen; wird auch vom Nachunternehmer gefordert.
  - Bescheinigung der Berufsgenossenschaft, die nicht älter als 12 Monate sein darf, zum Nachweis, dass die Beiträge zur Berufsgenossenschaft ordnungsgemäß abgeführt werden; ausländische Unternehmen haben vergleichbare Nachweise zu erbringen (Vorlage nach Aufforderung); wird auch vom Nachunternehmer gefordert.
  - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse (SOKA-Bau oder anderer Sozialkassen) des Baugewerbes, die nicht älter als 12 Monate sein darf, über die vollständige Entrichtung von Beiträgen; ausländische Unternehmen haben einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen (Vorlage nach Aufforderung); wird auch vom Nachunternehmer gefordert.

- Fremdsprachige Bescheinigungen bedürfen einer Übersetzung in die deutsche Sprache.
- s) Die Bindefrist endet am 14. Oktober 2010.
- t) Auskünfte erteilt: Anschrift siehe Buchstabe a)  
Beschwerdestelle (Nachprüfungsbehörde):  
Vergabekammer bei der  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
Düsternstraße 10, 20355 Hamburg

Hamburg, den 8. Juni 2010

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

593

**Öffentliche Ausschreibung  
der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg**

**Öffentlicher Teilnahmewettbewerb  
mit anschließendem Verhandlungsverfahren (VOF)  
ÖB 001 ZU 2010**

**„Evaluation der Hamburger Schulreform“**

Die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) der Freien und Hansestadt Hamburg sucht für die Evaluation der Schulreform in Hamburg Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler – Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer oder Leiterinnen bzw. Leiter außeruniversitärer Forschungseinrichtungen – oder eine wissenschaftliche Einrichtung mit vergleichbarer Kompetenz. Dieser Dienstleistungsauftrag wird im Verhandlungsverfahren gemäß § 5 VOF (Verdingungsordnung für Freiberufliche Leistungen) vergeben.

Die geplante Evaluation soll die wesentlichen Ziele der Hamburger Schulreform einschließlich der Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung auf der Grundlage des § 12 HmbSG umfassen. Hierzu gehören insbesondere:

- die Erhöhung der Lernerfolge aller Schülerinnen und Schüler,
- die Erhöhung der Bildungschancen aller Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihrer sozialen und ethnischen Herkunft,
- die Verbesserung des Übergangs aus der Sekundarstufe I in eine berufliche Ausbildung oder in die gymnasiale Oberstufe und
- die Sicherung der schulischen Rahmenbedingungen gemäß Bürgerschaftsbeschluss (insbesondere die Qualifikation der Lehrkräfte und die räumliche Gestaltung).

Nähere Informationen zur Hamburger Schulreform, zu den zu übernehmenden Evaluationsaufgaben, zu den regelhaft durchgeführten wissenschaftlichen Untersuchungen und Assessments, zum Hamburger Institut für Bildungsmonitoring (IfBM) und der Abteilung Qualitätsentwicklung und Standardsicherung (LIQ) des Hamburger Landesinstitutes für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) sowie die Formulare für die geforderten Eigenerklärungen fordern Sie bitte spätestens bis zum **30. Juli 2010, 14.00 Uhr**, per E-Mail unter SRM-V242@bsb.hamburg.de ab.

Zuständig für die Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabestimmungen ist die Finanzbehörde, Organisation und Zentrale Dienste, Rechts- und Abgabenabteilung (Abteilung 14), Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg.

Hamburg, den 3. Juni 2010

**Die Behörde für Schule und Berufsbildung**

594

## Gerichtliche Mitteilungen

### Konkursverfahren

65 c N 212/98. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **M.V.T.O., Mediconsult GmbH & Co. KG**, Seehafenstraße 20, 21079 Hamburg, persönlich haftender Gesellschafter: Verwaltungsgesellschaft M.V.T.O. Mediconsult mbH, Geschäftsführer: Peter und Uwe Nehrmann, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf **Donnerstag, den 29. Juli 2010, 9.20 Uhr, Saal B 405, 4. Etage, Anbau**, vor dem Insolvenzgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg, bestimmt.

Hamburg, den 31. Mai 2010

Das Amtsgericht, Abt. 65  
595

### Zwangsversteigerung

71 ö K 164/08. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Kieker Straße, Privatweg 32 belegene, im Grundbuch von Stellingen Blatt 3606 eingetragene 495 m<sup>2</sup> große Grundstück (Flurstück 3247), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem unterkellerten, viergeschossigen Wohnhaus mit später aufgebautem Dachgeschoss. Die Gesamtwohnfläche von etwa 785 m<sup>2</sup> verteilt sich auf 19 Wohnungen, wovon je vier im Erdgeschoss, I., II., und III. Obergeschoss und drei im Dachgeschoss liegen. Mit Ausnahme einer Wohnung im Dachgeschoss sollen alle Wohnungen vermietet sein. Gaszentralheizung, Warmwasser dezentral über Elektrogeräte.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 800 000,- Euro. Je 1/2-Anteil: 400 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 10. August 2010, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 24. Juli 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem

Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 11. Juni 2010

Das Amtsgericht, Abt. 71  
596

### Zwangsversteigerung

802 K 55/08. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Kätnerweg 18a, 18b belegene, im Grundbuch von Sasel Blatt 13718 eingetragene 1227 m<sup>2</sup> große Grundstück (Flurstück 9447), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit zwei leerstehenden, nicht fertiggestellten, eingeschossigen, nicht unterkellerten Doppelhaushälften mit ausgebautem Dachgeschoss. Seit etwa Anfang 2006 ruhen laut Gutachten die baulichen Aktivitäten auf dem Grundstück. Für den Weiterbau ist eine erneute Baugenehmigung einzuholen. Investitionskosten bis zur Fertigstellung und Kosten zur Behebung von Baumängeln sind im Verkehrswert mit einem Ansatz von 181 600,- Euro berücksichtigt. Heizung und Wamwasseraufbereitung über Erdwärme, Niedrigenergiehausstandard. Die Wohnfläche des Hauses Nummer 18a beträgt etwa 133,5 m<sup>2</sup>, die des Hauses Nummer 18b etwa 131 m<sup>2</sup>. Es existiert laut Gutachten eine Abgeschlossenheitsbescheinigung, jedoch keine Teilungserklärung zur Aufteilung in Wohnungseigentum.

In dem Verfahren vom 3. November 2009 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 74 a Absatz 1 ZVG versagt worden, so dass der Zuschlag weder aus den Gründen des § 74 a ZVG (sog. 7/10 Grenze) noch aus denen des § 85 a ZVG (sog. 5/10 Grenze) nochmals versagt werden darf.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 574 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 17. August 2010, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 23. Juli 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 11. Juni 2010

Das Amtsgericht  
Hamburg-Barmbek  
Abteilung 802  
597

### Zwangsversteigerung

902 K 40/09. Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll das in Hamburg, Godenwind 36 belegene, im Grundbuch von Steinbek Blatt 2494 eingetragene 674 m<sup>2</sup> große Grundstück (Gemarkung Kirchsteinbek, Flurstück 2079), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem im Jahre 1978 errichteten Einfamilienhaus in einfacher Fertigbauweise mit Vollkeller, Erdgeschoss und nicht ausbaufähigem Dachgeschoss. Es verfügt bei einer Wohnfläche von etwa 119,44 m<sup>2</sup> über 3 1/2 Zimmer. Weiter sind auf dem Grundstück eine Doppelgarage

sowie ein offenes Schwimmbecken vorhanden. Das Haus stand zum Zeitpunkt der Besichtigung durch den Sachverständigen am 11. Dezember 2009 leer und befindet sich in einem unterdurchschnittlichen Erhaltungszustand. Es ist erheblicher Modernisierungs- und Renovierungsaufwand erforderlich, insbesondere ist die Öl-Zentralheizung mit angeschlossener Warmwasserbereitung erneuerungsbedürftig, Frostschäden an Heizungsleitungen sind zu beheben.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 140 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 9. November 2010, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertor-damm 4, I. Stock, Saal 1.01.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.39, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 6. Mai 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 11. Juni 2010

**Das Amtsgericht  
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 902

598

## Zwangsversteigerung

323 K 73/09. Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll das in Hamburg, Elbchaussee 84, Susettestraße belegene, im Grundbuch von Ottenen Blatt 4079 eingetragene 1294 m<sup>2</sup>

große Grundstück (Flurstück 1020), durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das auf dem Grundstück befindliche Mehrfamilienhaus mit Gewerbe im Hochparterre wurde etwa 1902 als unterkellerte, zweigeschossige Villa mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss errichtet. Es erfolgte mehrfach Modernisierungs-, Um- und Ausbauarbeiten sowie Umnutzungen der Räumlichkeiten. Heute befinden sich im Gebäude 6 Wohnungen im Unter-, Ober- und Dachgeschoss. Im Hochparterre wurde eine Gewerbeeinheit (Büro) geschaffen. Die vermietete Gewerbeeinheit hat eine Nutzfläche von etwa 220 m<sup>2</sup>, die sich auf mehrere Büroräume, einer Halle, Windfang, Küche, WC's verteilt. Die vermieteten Wohnungen im Untergeschoss haben Wohnflächen von etwa 28,9 m<sup>2</sup>, 51,7 m<sup>2</sup> und 59,6 m<sup>2</sup>. Die vermietete Wohnung im Obergeschoss hat eine Wohnfläche von 177,48 m<sup>2</sup>, die sich auf 5 Zimmer, Küche, Diele, Abstellraum, Bad, WC und Balkon verteilt. Die vermieteten Wohnungen im Dachgeschoss haben insgesamt eine Wohnfläche von 175,7 m<sup>2</sup>. Hier befinden sich eine 3- und eine 4-Zimmer-Wohnung. Die Zulässigkeit der Wohnungen im Untergeschoss und der derzeitigen Nutzung für das gesamte Gebäude sollte im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens geklärt werden.

Verkehrswert gemäß § 85 a Absatz 5 ZVG 2 000 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 1. September 2010, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 91, 22765 Hamburg, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 3, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Gutachten per Download auch im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com) und [www.zvhh.de](http://www.zvhh.de)

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 18. November 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses

dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 11. Juni 2010

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Altona**

Abteilung 323

599

## Zwangsversteigerung

323 K 12/08. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Fangdieckstraße 143 belegene, im Grundbuch von Lurup Blatt 5993 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 2907/10000 Miteigentumsanteilen an dem 1414 m<sup>2</sup> großen Flurstück 5063, verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohnungen Nummer 1 und Nummer 2, durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Wohnungseigentum besteht aus einem teilunterkellerten, eingeschossigen Einfamilienhaus mit einem ausgebauten Dachgeschoss, aufgeteilt in die 4-Zimmer-Wohnung Nummer 1 im Erd- und Kellergeschoss, sowie die 2-Zimmer-Wohnung Nummer 2 im Dachgeschoss und Spitzboden. Ein Teil der Grundstücksfläche und 3 Kfz-Außenstellplätze sind als Sondernutzungsrechte zugeordnet. Baujahr: 1955, Anbau aus dem Jahr 1973. Heizung und Warmwasser zentral über Ölheizung. Gesamtwohnfläche: etwa 177,1 m<sup>2</sup>, davon 103 m<sup>2</sup> für die Wohnung Nummer 1 und 74,1 m<sup>2</sup> für die Wohnung Nummer 2.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 220 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 8. September 2010, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 91, 22765 Hamburg, I. Stock, Saal 114.

In diesem Termin gelten die 5/10- und die 7/10-Grenzen nicht mehr, da in einem ersten Zwangsversteigerungstermin der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a Absatz 1 ZVG versagt worden ist.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 3, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen

werden. Gutachten per Download auch im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com) und [www.zvhh.de](http://www.zvhh.de)

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 10. April 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 11. Juni 2010

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Altona**

Abteilung 323 600

### Zwangsversteigerung

417 K 4/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung, soll durch das Gericht versteigert werden, das im Grundbuch von Altengamme Blatt 709 eingetragene Grundstück, Flurstück 1613, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Landwirtschaftsfläche, Wiesen- und Weideflächen, Gesamtgröße 10 220 m<sup>2</sup>, belegen in Hamburg-Altengamme, Lüttwetter 5, 21039 Hamburg.

Das Grundstück ist etwa 1936/37 bebaut mit einem Einfamilienhaus (ohne Keller) mit Erdgeschoss und augenscheinlich (Außenbesichtigung) ausgebautem Dachgeschoss. Hauptgebäude in massiver Bauweise (teilweise nachträglich mit hellem Klinker verkleidet), Anbau massiv in Rotklinkermauerwerk, genutzt als Schuppen. Satteldach, Fenster aus Holz mit Isolierverglasung. Gaszentralheizung. Pkw-Garage. Wohnfläche nach Angabe des Gutachters insgesamt etwa 115 m<sup>2</sup>. Eine Innenbesichtigung wurde nicht ermöglicht. Der Zustand des Wohnhauses befindet sich nach dem äußeren Augenschein in einem normalen, altersgerechten Zustand, die 5 Gewächshäuser und deren technische Anlagen in einem deutlich schlechteren Zustand. Im Grundbuch

ist eingetragen: Hof gemäß der Höfeordnung.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 235 000,- Euro.

Versteigerungstermin: **Freitag, den 30. Juli 2010, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, I. Stock, Saal 114.

Das Gutachten zum Verkehrswert kann vormittags, Zimmer 311, eingesehen werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Februar 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Für ein Gebot ist unter Umständen 10 % jedes Verkehrswertes als Sicherheit zu leisten.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der betreibende Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt werden und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des oben angegebenen Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Weitere Informationen im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Hamburg, den 11. Juni 2010

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 417 601

### Zwangsversteigerung

– Berichtigung –

616 K 34/08. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll eine ideelle Hälfte (Bezeichnung Abteilung I lfd. Nummer 3 a) des in 21109 Hamburg, Kornweide 64 belegenen, im Grundbuch von Wilhelmsburg Blatt 7185 eingetragenen, 322 m<sup>2</sup> großen Grundstücks (Flurstück 7975), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus in Form eines Behelfsheimes bebaut. Baujahr nicht genau

feststellbar, vermutlich um 1947 im Ursprung. Eingeschossiges, nicht unterkellertes Gebäude mit 3 Zimmern. Wohnfläche etwa 57 m<sup>2</sup>. Das Haus ist eigengenutzt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG (nur hälftiger Anteil) 51 500,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 14. September 2010, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 04, Bleicherweg 1, Untergeschoss.

Das über den Verkehrswert erstellte Gutachten kann werktäglich, außer mittwochs, von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf der Geschäftsstelle (Zimmer 5 im Dienstgebäude Buxtehuder Straße 11, Zugang über den Parkplatz, Gebäude hinten auf dem Grundstück) eingesehen oder im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com), [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) und [www.zvhh.de](http://www.zvhh.de) abgerufen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 14. Mai 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger/Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 11. Juni 2010

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616 602

### Zwangsversteigerung

616 K 78/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das a) in 21079 Hamburg, Hüllbeen 9c belegene Grundstück (Flurstück 596 von 212 m<sup>2</sup>) sowie der b) 1/30 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Rönneburg (Flurstück 582 von 592 m<sup>2</sup>) belegen Rotbergfeld; zu a) und b) beide im Grundbuch von Rön-

neburg Blatt 745 eingetragen, durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem selbstgenutzten, zweigeschossigen Reihenmittelhaus (Baujahr 1966) mit einer gesamten Wohnfläche von etwa 105 m<sup>2</sup> bestehend aus Kellergeschoss, Erdgeschoss (Gäste-WC, Flur, Küche, Wohnzimmer) und Obergeschoss (Badezimmer, 2 Zimmer, Flur, Abstellkammer und ein Balkon). Das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut und konnte nicht besichtigt werden. Die Beheizung erfolgt über Ölheizung mit Rippenheizkörpern; zentrale Warmwasserversorgung.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 160 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 28. September 2010, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 04, Bleicherweg 1, Untergeschoss.

Das über den Verkehrswert erstellte Gutachten kann werktäglich, außer mittwochs, von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf der Geschäftsstelle (Zimmer 5 im Dienstgebäude Buxtehuder Straße 11, Zugang über den Parkplatz, Gebäude hinten auf dem Grundstück) eingesehen oder im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com), [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) und [www.zvhh.de](http://www.zvhh.de) abgerufen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 8. September 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger/Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 11. Juni 2010

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616

603

## Zwangsversteigerung

616 K 25/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 21075 Hamburg, Stader Straße 100 belegene, im Grundbuch von Harburg Blatt 9082 eingetragene 606 m<sup>2</sup> große Grundstück (Flurstück 2495 der Gemarkung Heimfeld), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem eingeschossigen Gebäude mit voll ausgebautem Souterrain, Massivbau mit flachgeneigtem Satteldach (Baujahr 1947 Behelfsheim; Baujahr für rückwärtigen Anbau etwa 1966). Das Gebäude verfügt über eine Nutzfläche von etwa 189,4 m<sup>2</sup> und besteht aus Erdgeschoss (4 Räume meist mit Duschkabine bzw. -nische, Eingangsbereich/Aufenthaltsraum, Küche, 2 WC's) und Souterrain (3 1/2 Räume, Bad, Waschküche). Es ist noch bis 30. September 2010 befristet vermietet.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 177 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 5. Oktober 2010, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 04, Bleicherweg 1, Untergeschoss.

Das über den Verkehrswert erstellte Gutachten kann werktäglich, außer mittwochs, von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf der Geschäftsstelle (Zimmer 5 im Dienstgebäude Buxtehuder Straße 11, Zugang über den Parkplatz, Gebäude hinten auf dem Grundstück) eingesehen oder im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com), [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) und [www.zvhh.de](http://www.zvhh.de) abgerufen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 8. Mai 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger/Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses

an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 11. Juni 2010

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616

604

## Zwangsversteigerung

616 K 52/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 21129 Hamburg, Hinterdeich 50 belegene, im Grundbuch von Francop Blatt 237 eingetragene 1205 m<sup>2</sup> große Grundstück (Flurstück 1959), durch das Gericht versteigert werden.

Einfamilienhaus mit Nebengebäude; Baujahr etwa 1952; unterkellert; Wohnfläche vermutlich 95 m<sup>2</sup> (Erdgeschoss und Dachgeschoss). Das Objekt könnte vermietet sein. Eine Innenbesichtigung war nicht möglich.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 111 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 26. Oktober 2010, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 04, Bleicherweg 1, Untergeschoss.

Das über den Verkehrswert erstellte Gutachten kann werktäglich, außer mittwochs, von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf der Geschäftsstelle (Zimmer 5 im Dienstgebäude Buxtehuder Straße 11, Zugang über den Parkplatz, Gebäude hinten auf dem Grundstück) eingesehen oder im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com), [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) und [www.zvhh.de](http://www.zvhh.de) abgerufen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 15. Juni 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger/Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses

an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 11. Juni 2010

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Harburg**  
Abteilung 616

605

### Ausschlussurteil

810 C 317/09. In der Aufgebotsache Dr. Gerd Gustav Weiland – Antragsteller –, Prozessbevollmächtigte: Notare Notariat am Alstertor, Alstertor 14, 20095 Hamburg, Geschäftszeichen: 1999.00985/HE/ROB. Wegen Kraftloserklärung erkennt das Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Abteilung 810, durch die Richterin Kütterer-Lang auf Grund der am 8. Februar 2010 geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht:

1. Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Wellingsbüttel Abteilung III unter Nummern 1 und 2 eingetragenen Grundschulden in Höhe von jeweils 200 000,- DM zugunsten des Antragstellers, werden für kraftlos erklärt.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Hamburg, den 8. Februar 2010

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Barmbek**  
Abteilung 810

606

### Ausschlussurteil

319 B C 156/09. In der Aufgebotsache Klaus Schrödter, Karkwurt 3, 22527 Hamburg – Antragsteller –, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte und Notare Michael Meyer-Bothling,

Holstenplatz 6 II, 22869 Schenefeld, Geschäftszeichen: Reg. 35/09 Lewerenz/Schrödter, Aufgebotsverfahren MB/kö, erkennt das Amtsgericht Hamburg-Altona, Abteilung 319 B, durch die Richterin am Amtsgericht Dauck für Recht:

1. Der Hypothekenbrief über 40.000,- DM eingetragen in Abteilung III, Nummer 5 für die CONDOR Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Hamburg von Eidelstedt Band 110 Blatt 3922, wird für kraftlos erklärt.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Hamburg, den 1. April 2010

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Altona**  
Abteilung 319

607

## Sonstige Mitteilungen

### Auftragsbekanntmachung

#### ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**  
 Offizielle Bezeichnung:  
 Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY  
 in der Heimholtz-Gemeinschaft  
 Postanschrift:  
 Sekretariat Abteilung Warenwirtschaft, V4  
 Notkestraße 85, 22607 Hamburg, Deutschland  
 Kontaktstelle(n):  
 Telefon: +49 (0)40 / 89 98 - 24 80  
 Telefax: +49 (0)40 / 89 98 - 40 09  
 E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de  
 Hauptadresse des Auftraggebers (URL):  
 www.desy.de  
 Weitere Auskünfte erteilen:  
 die oben genannten Kontaktstellen  
 Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende  
 Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den  
 wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches  
 Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:  
 den oben genannten Kontaktstellen  
 Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:  
 die oben genannten Kontaktstellen
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers  
 und Haupttätigkeit(en)**  
 Sonstiges:  
 Öffentlich geförderte Stiftung privaten Rechts  
 Sonstiges: Forschung  
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auf-  
 trag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

#### ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftrag-  
 geber:  
 Reinigungs- und Wäschedienste am DESY  
 Standort Hamburg
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lie-  
 ferung bzw. Dienstleistung  
 (c) Dienstleistung  
 Dienstleistungskategorie: Nummer 27  
 Hauptausführungsort:  
 Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY,  
 Notkestraße 85, 22607 Hamburg  
 NUTS-Code: DE600
- II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:  
 Öffentlicher Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaf-  
 fungsvorhabens:  
 – Bereitstellen und Waschen von Mietwäsche für  
 Gästehäuser, Waschen von DESY eigener  
 Haushaltswäsche sowie Bereitstellen und  
 Waschen von Tischwäsche aus Kantine und  
 Bistro.  
 – Abholen, Waschen bzw. Reinigen, Imprägnie-  
 ren, Sortieren und Verpacken (schränkfertig)  
 sowie Anliefern von Wäsche und Arbeitsklei-  
 dung.  
 – Abholen, Chemisch reinigen, Imprägnieren,  
 Sortieren und Verpacken (schränkfertig), sowie  
 Anliefern von Spezial-Arbeitsschutzkleidung.  
 Weitere Informationen sind den einzelnen Losen  
 zu entnehmen (siehe Anhang B dieser Bekannt-  
 machung).

- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)  
Hauptgegenstand: 98310000  
Ergänzende Gegenstände: 98312000
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Ja  
Wenn ja, sollten die Angebote wie folgt eingereicht werden: für ein oder mehrere Lose.
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Ja
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang (einschließlich aller Lose und Optionen, falls zutreffend):  
Bereitstellen und Waschen von Mietwäsche für Gästehäuser und von Tischwäsche aus Kantine und Bistro sowie Waschen von DESY eigener Haushaltswäsche. Der geschätzte jährliche Gesamtumfang beträgt etwa 7.000 Satz Mietwäsche (Gästehäuser), etwa 20.000 Stück Tischwäsche (Mietwäsche), etwa 5.000 Stück Geschirr- und Küchenhandtüchern, und etwa 500 Stück Moltons für Betten.  
Abholen, Waschen bzw. Reinigen, Imprägnieren, Sortieren und Verpacken (schrankfertig) sowie Anliefern von Wäsche und Arbeitskleidung. Der geschätzte jährliche Gesamtumfang beträgt etwa 1.200 Stück Arbeitshose, etwa 600 Stück Arbeitshemd, etwa 700 Stück Arbeitsjacke, etwa 900 Stück Latzhose, etwa 500 Stück T-Shirt, etwa 300 Stück Sweatshirt, etwa 2.400 Stück Geschirrhandtuch und etwa 2.700 Stück Handtuch.  
Abholen, Chemisch reinigen, Imprägnieren, Sortieren und Verpacken (schrankfertig), sowie Anliefern von Spezial-Arbeitsschutzkleidung. Der geschätzte jährliche Gesamtumfang beträgt etwa 200 Stück Arbeitshose, etwa 100 Stück Arbeitsjacke und etwa 150 Stück Latzhose.
- II.2.2) Optionen: Ja  
Beschreibung der Optionen:  
Vertragslaufzeit: 1. November 2010 bis 31. Oktober 2011 mit jährlicher Optionswahrnehmung für weitere 3 Jahre.  
Zahl der möglichen Verlängerungen: 3
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**  
Beginn: 1. November 2010  
Ende: 31. Oktober 2011
- ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN**
- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: gemäß Verdingungsunterlagen
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: gemäß Verdingungsunterlagen
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: entfällt
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen für die Auftragsausführung: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister  
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:  
1. Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregisterauszug. Bieter, die Ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.  
2. Eigenerklärung, das kein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.  
3. Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.  
4. Bescheinigung von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedsstaates, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben (Auskunft in Steuer-sachen) ordnungsgemäß erfüllt hat (maximal 6 Monate alt).  
5. Bescheinigung von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedsstaates, dass der Bieter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Einzugsstelle und der Berufsgenossenschaft) ordnungsgemäß erfüllt hat (maximal 6 Monate alt).  
6. Eigenerklärung, dass keine schwere Verfehlung begangen worden ist, die die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellt.  
7. Eigenerklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 21 Abs.1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz nicht vorliegen. Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von 30.000,- Euro für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 a der GewO) beim Bundeszentralregister anfordern.  
8. Eigenerklärung, dass der gesetzlich beschlossene Mindestlohn für Wäschereidienstleistungen, gemäß dem Entsendegesetz in der neusten Fassung eingehalten wird. (Ausschlusskriterium).
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit  
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:  
9. Erklärungen über den Gesamtumsatz des Unternehmens, sowie den Umsatz bezüglich der Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (Angabe pro Jahr).
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit  
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:  
10. Referenzen der letzten 3 Jahre über bereits erbrachte Leistungen der geforderten Art mit Angabe der Adresse, Ansprechpartner und deren Telefonnummer.

11. Nur für Los 1: Der Bewerber hat sich vor Abgabe seines Angebots von den örtlichen Gegebenheiten zu überzeugen und eine von der Verwaltung unterschriebene Besichtigungsbescheinigung dem Angebot beizufügen. Der Besichtigungstermin ist vorher mit der Abteilung V1 telefonisch unter der Telefonnummer: +49 (0)40 / 89 98 - 24 85 (Herr Häbe) oder +49 (0)40 / 89 98 - 36 35 (Frau Sommerfeld/Frau Burmeister) zu vereinbaren. Dies gilt nicht für den Auftragnehmer, der zum Einreichungstermin noch im ausgeschriebenen Objekt tätig ist. (Ausschlusskriterium).

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Nein

III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen: Nein

#### ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis

IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein

IV.3) **Verwaltungsinformationen**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:  
EO 004-10

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:  
Nein

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Verdingungs-/ Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:

Schlussstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen:

23. Juni 2010

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Nein

IV.3.4) Schlussstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:  
28. Juli 2010

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch

IV.3.7) Bindefrist des Angebots:  
1. November 2010

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:  
29. Juli 2010

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

#### ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.1) **Dauerauftrag:** Nein

VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein

VI.3) **Sonstige Informationen:**

– Beim Einsatz von Subunternehmern sind deren Leistungen und Tätigkeiten im Angebot zubenennen. Spätestens bei Auftragsvergabe sind die Subunternehmer namentlich zu benennen und deren Eignung entsprechend nachzuweisen.

– Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das eingesetzte Personal nach Mindestlohn gemäß Entsendegesetz zuvergüten.

– Eine Ortsbesichtigung ist für Los 1 erforderlich. Terminvereinbarung siehe unter Punkt III.2.3 dieser Bekanntmachung.

VI.4) **Nachprüfungsverfahren/  
Rechtsbehelfsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer des Bundeskartellamtes

Postanschrift:

Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn,  
Deutschland

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen:  
(Siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. VI.4.3)

VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**  
3. Juni 2010

#### ANHANG B

##### ANGABE ZU DEN LOSEN

###### Los-Nr. 1: Bezeichnung

Bereitstellen und Waschen von Mietwäsche für Gastehäuser und Tischwäsche aus Kantine und Bistro, sowie Waschen von DESY eigener Haushaltswäsche.

1) **Kurze Beschreibung:**

Bereitstellen und Waschen von Mietwäsche für Gastehäuser und Tischwäsche aus Kantine und Bistro, sowie Waschen von DESY eigener Haushaltswäsche.

2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

Hauptgegenstand: 98310000

Ergänzende Gegenstände: 98312000

3) **Menge oder Umfang:**

Der geschätzte jährliche Gesamtumfang beträgt etwa 7.000 Satz Mietwäsche (Gastehäuser), etwa 20.000 Stück Tischwäsche (Mietwäsche), etwa 5.000 Stück Geschirr- und Küchenhandtüchern und etwa 500 Stück Moltons für Betten.

- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Weitere Angaben zu den Losen:**
- Beim Einsatz von Subunternehmern sind deren Leistungen und Tätigkeiten im Angebot zu benennen. Spätestens bei Auftragsvergabe sind die Subunternehmer namentlich zu benennen und deren Eignung entsprechend nachzuweisen.
  - Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das eingesetzte Personal nach Mindestlohn gemäß Entsendegesetz zu vergüten.
  - Eine Ortsbesichtigung ist erforderlich. Terminvereinbarung siehe unter Punkt III.2.3 dieser Bekanntmachung.

**Los-Nr. 2: Bezeichnung**

Waschen bzw. Reinigen von Wäsche und Arbeitskleidung.

- 1) **Kurze Beschreibung:**  
Abholen, Waschen bzw. Reinigen, Imprägnieren, Sortieren und Verpacken (schrankfertig) sowie Anliefern von Wäsche und Arbeitskleidung. Die Leistung beinhaltet kleinere Reparaturen wie Nähte erneuern, sowie unbrauchbare Reißverschlüsse und Schnallen ersetzen.
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**  
Hauptgegenstand: 98310000  
Ergänzende Gegenstände: 98312000
- 3) **Menge oder Umfang:**  
Der geschätzte jährliche Gesamtumfang beträgt etwa 1.200 Stück Arbeitshose, etwa 600 Stück Arbeitshemd, etwa 700 Stück Arbeitsjacke, etwa 900 Stück Latzhose, etwa 500 Stück T-Shirt, etwa 300 Stück Sweatshirt, etwa 80 Stück Kittel, etwa 20 Stück Arbeitsweste, etwa 40 Stück Kombination, etwa 20 Stück Thermo-Kombination, etwa 40 Stück Wetterjacke, etwa 30 Stück Parka, etwa 2.400 Stück Geschirrhandtuch, etwa 2.700 Stück Handtuch, etwa 3.000 Stück Reparaturen pro Minute und etwa 700 Stück Namen/Etiketten patchen.
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Weitere Angaben zu den Losen:**
- Beim Einsatz von Subunternehmern sind deren Leistungen und Tätigkeiten im Angebot zu benennen. Spätestens bei Auftragsvergabe sind die Subunternehmer namentlich zu benennen und deren Eignung entsprechend nachzuweisen.
  - Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das eingesetzte Personal nach Mindestlohn gemäß Entsendegesetz zu vergüten.

**Los-Nr. 3: Bezeichnung**

Chemisch reinigen von Spezial-Arbeitsschutzkleidung.

- 1) **Kurze Beschreibung:**  
Abholen, Chemisch reinigen, Imprägnieren, Sortieren und Verpacken (schrankfertig), sowie Anliefern von Spezial-Arbeitsschutzkleidung. Die Leistung beinhaltet kleinere Reparaturen

wie Nähte erneuern, sowie unbrauchbare Reißverschlüsse und Schnallen ersetzen.

- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**  
Hauptgegenstand: 98310000  
Ergänzende Gegenstände: 98312000
- 3) **Menge oder Umfang:**  
Der geschätzte jährliche Gesamtumfang beträgt etwa 200 Stück Arbeitshose, etwa 100 Stück Arbeitsjacke, etwa 150 Stück Latzhose, etwa 20 Stück Kombination und etwa 90 Stück Namen/Etiketten patchen.
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Weitere Angaben zu den Losen:**
- Beim Einsatz von Subunternehmern sind deren Leistungen und Tätigkeiten im Angebot zu benennen. Spätestens bei Auftragsvergabe sind die Subunternehmer namentlich zu benennen und deren Eignung entsprechend nachzuweisen.
  - Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das eingesetzte Personal nach Mindestlohn gemäß Entsendegesetz zu vergüten.

Hamburg, den 3. Juni 2010

**Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY** 608

**Öffentliche Ausschreibung  
gemäß VOB/A, § 17, Nummer 1  
C2007-10**

- a) Auftraggeber:  
Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY,  
Haus- und Lieferanschrift:  
Notkestraße 85, 22607 Hamburg,  
Briefpost: 22603 Hamburg,  
Telefon: 040/8998-3541, Telefax: 040/8998-2864
- b) Vergabeverfahren:  
Öffentliche Ausschreibung nach VOB Teil A (§ 17 Nummer 1)  
**C2007-10**
- c) Art des Auftrags: **Einheitspreisvertrag**
- d) Ort der Ausführung:  
**DESY, Notkestraße 85, 22603 Hamburg**
- e) Art und Umfang der Leistung:  
Rahmenvertrag mit einem Gesamtwert von etwa 120.000,- Euro + MwSt über Wartungs- und Kleinreparaturarbeiten an etwa 300 Krananlagen für die Dauer von 1 Jahr mit Optionsvereinbarung für weitere 3 Jahre. Der Auftragnehmer muß gewährleisten, daß Reparaturarbeiten im Regelfall sehr zügig nach den jeweiligen Erfordernissen (massive Betriebsstörungen z. B. innerhalb von 2 Stunden nach Abruf) durchgeführt werden.
- f) Losweise Vergabe: entfällt
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn Planungsleistungen gefordert werden: entfällt

- h) Ausführungsfristen für die Baumaßnahme:  
1. September 2010 bis 31. August 2011 mit Optionsvereinbarung für weitere 3 Jahre.
- i) Anforderungen der Unterlagen und Einsichtnahme in weitere Unterlagen:  
DESY V4-Sekretariat, Notkestraße 85, 22607 Hamburg  
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09  
Die Bewerbung ist bis spätestens 25. Juni 2010 einzureichen. Der Versand der Unterlagen kann etwa ab dem 9. Juni 2010 erfolgen.
- j) Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich bei der unter i) genannten Adresse anzufordern.
- k)+
- l) Abgabefrist:  
Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung „DESY C2007-10, Angebotstermin: 22. Juli 2010, Uhrzeit: 10.00 Uhr“, per Post/Boten bis spätestens zu dem unter Buchstabe o) genannten Termin beim Deutschen Elektronen-Synchrotron DESY, Poststelle, Haus- und Lieferanschrift: Notkestraße 85, 22607 Hamburg, Briefpost: 22603 Hamburg, oder durch persönliche Abgabe bis vor dem Eröffnungstermin einzureichen.
- m) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- n) Teilnehmer an der Eröffnung:  
Bieter oder ihre Bevollmächtigten können bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein.
- o) Eröffnung: Donnerstag, den 22. Juli 2010, 10.00 Uhr.  
Ort der Eröffnung: DESY (Gebäude 11 a, Raum 012)
- p) Geforderte Sicherheiten: entfällt
- q) Zahlungsbedingungen:  
sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen
- r) Gegebenenfalls Angabe der Rechtsform bei Bietergemeinschaft:  
Angabe der gesamtschuldnerisch haftenden Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- s) Geforderte Eignungsnachweise:  
Mit der Angebotsabgabe sind beizubringen:  
– Freistellungsbescheinigung (Steuerabzugspflicht § 48 ff. EstG) bzw. entsprechende Gründe für die Nichtbringung.  
– Unbedenklichkeitsbescheinigungen (Finanzamt und Berufsgenossenschaft).  
– Eigenerklärung, daß die Voraussetzungen für einen Ausschluß nach § 21 Absatz 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz sowie § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz nicht vorliegen. Der Auftraggeber wird über den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 a der GewO) beim Bundeszentralregister anfordern.
- Angaben über den Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenen Leistung vergleichbar sind (gemäß § 8 Nummer 3 Absatz 1 a) VOB/A).
- Nachweis über Sachkunde und Erfahrung hinsichtlich der zu vergebenen Leistung durch Vorlage einer detaillierten Referenzliste vergleichbarer Aufträge der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre (gemäß § 8 Nummer 3 Absatz 1 b) VOB/A).
- Nachweis der fachlichen Qualifikation des einzusetzenden Personals.
- Darstellung der Realisierbarkeit kurzfristiger Einsätze, wie unter e) beschrieben.
- Für Nachweise, Bescheinigungen und Erklärungen, die in einem Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen bereits erbracht wurden, genügt die Angabe der Nummer, unter der sie in der Liste des anzugebenden Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen eingetragen sind.
- Der Bieter hat sich vor Angebotsabgabe, nach vorheriger Terminabsprache mit der DESY-Fachabteilung – ZBAU – (Herr Schneider, Telefon:040/89 98-39 93), über die Örtlichkeiten, deren Zugangsmöglichkeiten und alle sonstigen entscheidenden Randbedingungen zu informieren. Eine schriftliche Bestätigung der Ortsbesichtigung durch den Bauherren ist dem Angebot beizufügen.
- Angebote ohne die angeforderten Nachweise können nicht berücksichtigt werden.
- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:  
Wegen der erforderlichen Einbindung von Gremien werden die Bieter bis zum 31. August 2010 an ihr Angebot gebunden. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
- u) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes finden keine Wertung. Nebenangebote müssen den in dem jeweils relevanten Abschnitt der Leistungsbeschreibung sowie einschlägigen technischen Normen niedergelegten technischen Mindestanforderungen qualitativ und quantitativ entsprechen. Hierfür trägt der Bieter die Darlegungslast und hat dies mit dem Angebot nachzuweisen.
- v) Sonstige Angaben:  
Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße wenden kann:  
Kaufmännischer Direktor des Deutschen Elektronen-Synchrotrons DESY.

Hamburg, den 3. Juni 2010

**Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY**

609